



Auskunftsrecht von Kreisräten nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA

Datum: 22. Dezember 2023

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Tel.: +49 391 560-

Datum: 22.12.2023

Auskunftsrecht von Kreisräten nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA

Sehr ...,

mit Prüfauftrag vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um Stellungnahme zu § 43 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA). Sie verwiesen hinsichtlich der Frage des Umfangs des Fragerechts der Mitglieder kommunaler Vertretungen auf die unterschiedliche Auslegung der Vorschrift durch die Landesregierung im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfragen vom 9. Juni 2021 (Drs. 7/7809), vom 22. Dezember 2022 (Drs. 8/2070) und vom 3. Mai 2023 (Drs. 8/2613).

In den beiden erstgenannten Antworten vertritt die Landesregierung die Auffassung, das Auskunftsrecht beziehe sich im Hinblick auf die Überwachungsfunktion der Vertretung grundsätzlich auf alle Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung, also sowohl auf Angelegenheiten des eigenen als auch auf die des übertragenen Wirkungskreises. Ausgenommen seien lediglich Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterlägen oder denen spezialgesetzliche Vorschriften entgegenstünden. Im Rahmen der letztgenannten Antwort führt die Landesregierung unter Verweis auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg¹ demgegenüber aus, Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises würden vom Auskunftsrecht eines ehrenamtlichen Mitglieds der Vertretung nur dann umfasst, soweit die Aufgabenerledigung einen unmittelbaren Bezug zu den Angelegenheiten der Kommune habe.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

¹ Urteil vom 14. Mai 2019, Az.: 9 A 137/18 MD.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 4 KVG LSA kann jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung zur eigenen Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung von dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft verlangen kann; ihm muss durch den Hauptverwaltungsbeamten Auskunft erteilt werden. Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Ausnahmen hiervon sowie nähere Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Zur Frage, ob und inwieweit neben den Selbstverwaltungsangelegenheiten auch Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zu den zur Auskunft verpflichtenden „Angelegenheiten der Kommune“ nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA zählen, fehlt bislang eine verbindliche Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt. In Bezug auf die Vorgängerregelung in § 42 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung² schien das Gericht einem eher eingeschränkten Anspruchsumfang zuzuneigen³.

In diesem Sinne entschied das Verwaltungsgericht Magdeburg zu § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 7 KVG LSA in der bis zum 30. Juni 2018 geltenden Fassung⁴, dass es sich bei Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises um keine „Angelegenheiten der Kommune“ handle, da der Hauptverwaltungsbeamte diese nach § 66 Abs. 4 KVG LSA in eigener Zuständigkeit erledige. Ein Auskunftsrecht stünde dem Mitglied der Vertretung hinsichtlich solcher Aufgaben nur zu, wenn die erbetenen Tatsachen Mandatsrelevanz hätten, weil der Vertretung eine Entscheidungskompetenz obliege.⁵

Diese Sichtweise trägt nach hiesiger Auffassung dem Umstand nicht hinreichend Rechnung, dass die entscheidungsrelevanten Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes deutlicher als noch die Bestimmungen der Gemeindeordnung zwischen Antragsrecht, Auskunfts- und Fragerecht differenzierten. Die Schlussfolgerung, dass Auskunftsrechte immer nur dann bestehen können, wenn sie mit Entscheidungskompetenzen einhergehen, ist im Übrigen nicht zwingend. Im Gegenteil wurden und werden Auskunftsrechte auch im Bereich des übertragenen Wirkungskreises weit überwiegend bejaht.⁶

² „(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, im Gemeinderat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder des Gemeinderates zu bedürfen. Ihm muss durch den Bürgermeister Auskunft erteilt werden.“

³ Beschluss vom 31. Juli 2009, Az.: 4 O 127/09, juris Rn. 22 ff.; vgl. auch Franz, Kommunalrecht Sachsen-Anhalt, 2004, S. 154.

⁴ „(3) Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung zu bedürfen. Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann zur eigenen Unterrichtung von dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft verlangen; ihm muss durch den Hauptverwaltungsbeamten Auskunft erteilt werden. In der Hauptsatzung ist dafür eine angemessene Frist zu bestimmen.“

⁵ VG Magdeburg, Urteil vom 14. Mai 2019, Az.: 9 A 137/18 MD, S. 7 f. des Urteilsumdrucks.

⁶ Miller/Gundlach, in: Grimberg u. a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt. Kommunalverfassungsgesetz, Loseblattkommentar, § 43 Nr. 5 (Stand: 5/2021), § 66 Nr. 5 (Stand: 4/2022); Reich, in: Schmid u. a., Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt. Loseblattkommentar, § 43 Rn. 20 (Stand: Lfg 2/20); § 45 Rn. 44 (Stand: Lfg 4/20); vgl. auch OVG Bautzen, Urteil vom 7. Juli 2015, Az.: 4 A 12/14, juris Rn. 21 f.; OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Juli 2009, Az.: 10 LC217/07, juris Rn. 62; VG Hannover, Urteil vom 15. Januar 2021, Az.: 1 A 3404/19, juris Rn. 54; Wefelmeier, in: Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen. Loseblattkommentar, § 56

Hinsichtlich der Bestimmung von Umfang und Grenzen des Auskunftsrechts nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA ist schließlich zu beachten, dass die Vorschrift im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) geändert worden ist. Die Einfügung der Wörter „in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung“ erfolgte ausweislich der Gesetzesbegründung mit dem Ziel der Klarstellung und Vereinheitlichung der Auskunftsrechte der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung⁷:

„Sinn und Zweck sowohl des jedem einzelnen ehrenamtlichen Mitglied nach § 43 Abs. 3 Satz 2 zur eigenen Unterrichtung zustehenden Auskunftsrechts als auch des mit § 45 Abs. 6 Satz 1 einer Personenmehrheit zur Überwachung eingeräumten Unterrichtsrechts ist, dass die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung über die erforderlichen Informationen aus dem Bereich der Verwaltung verfügen, um angesichts der Vielzahl und Komplexität der zu beurteilenden Angelegenheiten die Mitgliedschaft in der Vertretung und in den Ausschüssen effektiv wahrnehmen zu können. Aus dieser Funktion der Auskunftsansprüche folgt, dass sich der als Einzelmitgliedschaftsrecht ausgestaltete Unterrichtsanspruch gegen den Hauptverwaltungsbeamten in gleicher Weise wie das Auskunftsverlangen nach § 45 Abs. 6 Satz 1 auf Angelegenheiten der Kommune beziehen muss, über die der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen seiner Zuständigkeit, also als Leiter der Verwaltung oder als Vertreter der Kommune nach außen, Kenntnis erlangt hat oder erlangen kann.“

Angesichts dessen erscheint der Verweis auf das o. g. Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 3. Mai 2023 (Drs. 8/2613) verfehlt. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Gericht in Bezug auf den nunmehr geltenden § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA in gleicher Weise entscheiden würde.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

NKomVG, Rn. 29 (Stand: August 2023); VGH Mannheim, Urteil vom 12. März 2001, Az.: 1 S 785/00, juris Rn. 42; Tetzlaff, in: LKV 2012, S. 489 [491]; a. A. OVG Münster, Beschluss vom 12. April 2010, juris Rn. 13.

⁷ Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 7/2509, S. 70.